

"Vorsorge durch Vollmacht, Patientenverfügung und Testament"

Vorstellung der neuaufgelegten Broschüren "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" und "Vorsorge für den Erbfall"

> Grußwort von Herrn Amtschef im Justizpalast am 9. Oktober 2015

Telefon: 089/5597-3111 e-mail: presse@stmjv.bayern.de Prielmayerstraße 7 Telefax: 089/5597-2332 Internet: www.justiz.bayern.de

80335 München

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Zellmeier, sehr geehrter Herr Prof. Weber, lieber Klaus, sehr geehrte Autoren der heute vorzustellenden Broschüren, sehr geehrte Damen und Herren,

niemand denkt gerne darüber nach, was im Fall seines Todes, eines Unfalls oder einer schweren Krankheit geschieht, die uns der Möglichkeit berauben, selbst noch Entscheidungen über die eigenen Angelegenheiten zu treffen. Viele Menschen verdrängen die Frage oder vertrauen darauf, dass alles schon so geregelt sei oder für sie geregelt werde, dass es ihren Interessen entspricht. Sicher: Unser Gesetz hält mit der gesetzlichen Erbfolge Regelun-

gen vor, die greifen, wenn kein Testament errichtet und kein Erbvertrag geschlossen wurde. Und mit der Möglichkeit zur Einrichtung einer Betreuung ist auch für den Fall Vorsorge getroffen, dass man, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Anrede!

Häufig ist die Lösung, die das **Gesetz** vorsieht, aber **nur die zweitbeste Lösung**. Der vom Gericht bestellte **Betreuer** muss **nicht zwingend derjenige** sein, der **vom Betreuten** "in guten Zeiten" – vielleicht mit guten Gründen, die dem Betreuungsgericht aber nicht bekannt werden - **ausgewählt worden wäre**. Und selbst wenn – wie oft – zum Betreuer oder zur Betreuerin je-

mand bestellt wird, der das vollste Vertrauen des Betreuten genießt, etwa eine Tochter oder ein Sohn, dann können die mit der Betreuung notwendigerweise verbundenen Rechenschaftsund Anzeigepflichten zu einer Belastung für den Betreuer werden, die durch eine Vorsorgevollmacht hätte vermieden werden können.

Anrede!

Aus all diesen Gründen empfiehlt es sich, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Unser Recht gibt uns hierfür vielfältige Mittel an die Hand. Es ist bekanntlich von dem für einen freiheitlichen Rechtsstaat bestimmenden Grundsatz der Privatautonomie beherrscht, der viele Möglichkeiten der autonomen Gestaltung gibt. Zu nennen sind etwa die Vorsorgevollmacht, die Be-

treuungsverfügung, die Patientenverfügung, das Testament, der Erbvertrag und einige andere Gestaltungsmöglichkeiten mehr. Schon diese Aufzählung zeigt aber, dass die Vielfalt der Möglichkeiten, die unser Recht bietet, um eine passgenaue Lösung zu liefern, die Materie unübersichtlich zu machen droht. Viele schrecken auch deshalb davor zurück, sich mit diesen wichtigen Fragen zu befassen, weil sie Angst haben, sich in einen Dschungel undurchsichtiger Rechtsbegriffe zu verlieren.

Durch diesen Dschungel eine Bresche zu schlagen, und, um im Bild zu bleiben, auf eine Lichtung zu führen, die sichtbar macht, dass die vielen Institute, die es hier gibt, eine Chance bieten, Dinge genau so zu ordnen, wie es den eigenen Wünschen entspricht – das ist der **Zweck der**

heute vorzustellenden Broschüren.

Zunächst zu unserer wohl immer noch bekanntesten Broschüre, der berühmten "Vorsorgebroschüre".

Seit nunmehr mehr als zehn Jahren geben der Verlag C. H. Beck und das Staatsministerium der Justiz die Broschüre "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" heraus - nunmehr in der 16. Auflage. Wir sind froh, dass wir mit dem Verlag C. H. Beck einen ebenso sachkundigen wie tatkräftigen Partner für die Vorsorgebroschüre haben. Die Broschüre hat sich zu einem deutschlandweit verbreiteten Klassiker entwickelt. Durch die Zusammenarbeit von Verlag und Ministerium ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung über die Möglichkeiten privater Vorsorge zu in-

formieren. Das Thema "Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter" ist bei den Menschen angekommen. Bis heute sind beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer etwa 2,7 Mio. Vorsorgevollmachten und 1,7 Mio. Patientenverfügungen registriert. Die Zahl der nicht registrierten Vorsorgevollmachten ist sicher noch weit höher. Ich glaube, sagen zu können, dass unsere Broschüre nicht unerheblich dazu beigetragen hat, dass immer mehr Menschen von diesen Instrumenten Gebrauch machen.

Das Interesse der Menschen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist ungebrochen. Das Informationsbedürfnis ist weiter hoch. Beinahe täglich erreichen mein Haus und auch den Verlag Bürgeranfragen zu dieser Thematik: Muss eine Vorsorgevollmacht notariell beurkun-

det sein? Wird die Bank die Vollmachtsurkunde anerkennen? Kann ich mehreren Personen eine Vollmacht erteilen und wenn ja, in welcher Weise? Wir versuchen all diese Fragen in der Broschüre möglichst eindeutig, verständlich und aktuell zu beantworten. Fachchinesisch wird - so gut es geht - vermieden. Die fachliche Betreuung und Aktualisierung der Broschüre haben wir in die Hand eines Autorenteams gelegt. Diesem Arbeitskreis gehören nicht nur Juristen an, sondern auch Mediziner, Pflege- und Palliativfachkräfte, Theologen und Sozialpädagogen. Herr Privatdozent Dr. Ralf Jox ist als Fachmann auf den Gebieten der Medizinethik, Neurologie und Pallativmedizin beim Autorenteam dabei. Er wird Ihnen sicher gleich mehr über die Arbeit an der Broschüre berichten.

Anrede!

Vorsorgevollmachten dienen zur Sicherung der Selbstbestimmung im Krisenfall. Mit der Vorsorgevollmacht kann man selbst bestimmen, durch wen man vertreten werden will, wenn man selbst seine Angelegenheiten nicht mehr erledigen kann. Mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht lässt sich also eine rechtliche Betreuung vermeiden. Es gilt nämlich der Erforderlichkeitsgrundsatz des Betreuungsrechts: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn keine anderen ausreichenden Hilfen - etwa in Person eines Bevollmächtigten - zur Verfügung stehen.

Allerdings werden Vorsorgevollmachten **niemals** dazu führen, dass rechtliche Betreuungen in vollem Umfang entbehrlich sind. Denn längst

nicht jeder hat in seinem privaten Umfeld Vertrauenspersonen, die für die Übernahme einer Vorsorgevollmacht in Betracht kommen. Die Erteilung einer umfassenden Vollmacht ist wegen der umfassenden Befugnisse, die damit verbunden sind, Vertrauenssache. Mit Vollmachten kann Missbrauch getrieben werden. Deshalb ist eine Vorsorgevollmacht nur dann sinnvoll, wenn hierfür jemand zur Verfügung steht, dem man zu 100 Prozent vertraut. Das sollte man bei allen Detailfragen zur Vorsorgevollmacht nicht aus den Augen verlieren. Unsere Broschüre gibt Ihnen auch hierzu die nötigen Informationen.

Steht niemand zur Verfügung, dann kommt im Krankheitsfall die Bestellung eines Betreuers in Betracht. Auch in einem solchen Fall hat man aber die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass der eigene Wille Beachtung findet: Über eine **Betreuungsverfügung** kann man etwa bestimmen, wer zu Betreuer bestellt werden soll – und wer nicht. Und man kann Anordnungen treffen, die der Betreuer später zu beachten haben wird: Will ich in ein Pflegeheim umziehen oder im Rahmen meiner finanziellen Mittel nach Möglichkeit zu Hause betreut werden? Welche Möbel möchte ich auf jeden Fall mitnehmen? Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen oder an Weihnachten Geschenke machen? All dies sind Fragen, über die ich Bestimmungen treffen kann und die in unserer Vorsorgebroschüre aufgeführt sind.

Anrede!

Im großen Themenfeld "Unfall, Krankheit und Al-

ter" besteht aber Beratungsbedarf nicht nur aus der Perspektive desjenigen, der Vorsorge treffen will. Auch demjenigen, der mehr oder weniger plötzlich mit der Sorge für eine andere Person betraut wird, stellen sich zahlreiche Fragen. Was bedeutet zum Beispiel eine Vorsorgevollmacht konkret und wozu berechtigt sie? Wem bin ich Rechenschaft schuldig? Darf ich bei einem Zerwürfnis mit dem Vollmachtgeber oder dessen Angehörigen das Vollmachtsverhältnis beenden?

Und auch bei der **Betreuung** stellen sich wesentliche Fragen: Welche Befugnisse und welche Ansprüche habe ich als Betreuer? Welche Rechenschaftspflichten bestehen?

Dem Bayerischen Justizministerium ist es ein

besonderes Anliegen, dass Menschen, die sich ehrenamtlich betätigen, für das Amt des Betreuers gewonnen werden. Dann dürfen wir sie aber auch bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nicht alleine lassen.

Umso mehr freue ich mich, dass wir Ihnen heute auch gleichsam druckfrisch die Neuauflagen der Broschüren "Die Vorsorgevollmacht" und "Meine Rechte als Betreuer" vorlegen können, die wir ebenfalls zusammen mit dem Verlag C.H. Beck herausgeben. Und dass ich in diesem Zusammenhang zwei prominenten ehemaligen Justizkollegen als Autoren herzlich danken kann: Ihnen, lieber Herr Prof. Knittel als Autor der Broschüre zur Vorsorgevollmacht und Herrn Prof. Zimmermann als Verfasser der Betreuerbroschüre sage ich einen ganz herzlichen

Dank für ihre unermüdliche Arbeit und ihr Engagement.

Anrede!

Um Vorsorge geht es letztlich auch in einem klassischen Rechtsgebiet, dem Erbrecht. Ich freue mich deshalb, dass wir Ihnen heute auch die neue, mittlerweile 7. Auflage unserer Broschüre "Vorsorge für den Erbfall" vorstellen können.

Wie bereits eingangs angedeutet, gibt uns das Erbrecht die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit, auch für die Zeit nach unserem Tod Anordnungen zu treffen. Wer davon nicht Gebrauch macht, für den wird die gesetzliche Erbfolge eintreten. Das kann richtig sein, muss

es aber nicht. Vor allem auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder wenn man ein Unternehmen vererben will oder ein Vermögen, das nicht zerschlagen werden soll, entspricht die gesetzliche Erbfolge häufig nicht dem Willen des Erblassers.

Über die vielfältigen Möglichkeiten, die es gibt, um sie zu vermeiden – ich nenne einmal nur notarielles Testament, privatschriftliches Testament und Erbvertrag – sowie über die Verfügungen, die hier getroffen werden können, gibt die Broschüre Auskunft. Ich freue mich, Herrn Prof. Dr. Ludwig Kroiß für die Neuauflage der Broschüre danken zu können. Sie, Herr Kroiß, werden einige Worte zur Errichtung eines Testaments an uns richten.

Lassen Sie mich zum Erbrecht mit einem Hinweis schließen, der mir sehr wichtig ist: Am 17. August dieses Jahres ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Deutschland wirksam geworden. Das bedeutet u.a., dass für Todesfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, der letzte Wohnsitz des Erblassers darüber entscheidet, welches Recht angewendet wird. Ein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Lebensabend auf Mallorca verbringt, wird also nach spanischem Recht beerbt werden. Es gibt aber die Möglichkeit, dass der Erblasser anordnet, dass für den Nachlass sein Heimatrecht gelten soll. Daher sollte jeder, der seinen Nachlass vorausschauend regeln will und es für sich nicht ausschließt. Deutschland dauerhaft zu verlassen, die Anwendung deutschen Erbrechts ausdrücklich wählen.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich nochmals dem Verlag C. H. Beck und allen Autoren danken, die mit ihrer Professionalität die vier Projekte tatkräftig umgesetzt haben.

Ich danke sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!